

**Gemeinde Remshalden
- Rems-Murr-Kreis -**

S A T Z U N G

**zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a - 135 c Baugesetzbuch**

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2902) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 10 Abs. 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat Remshalden am 28.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung Kostenerstattungs-beträge erhoben.

§ 2

Umfang und Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB sind die der Gemeinde entstandenen oder entstehenden Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB i.V.m. § 135 a Abs. 2 BauGB zugeordnet werden können, nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes erstattungsfähig.

(2) Die erstattungsfähigen Kosten umfassen die tatsächlichen Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (§ 135 c BauGB i.V.m. § 128 Abs. 1 BauGB).

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen und nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplanes i.V.m. den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach § 2 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die Grundstücke, denen die Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 a BauGB in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zugeordnet sind, nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt.

Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die zu erwartende Versiegelung als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

Die Kostenerstattungspflicht entsteht, sobald die Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt sind und das Grundstück, für das der Erstattungsanspruch entsteht, baulich oder gewerblich im Sinne von § 135 a Abs. 3 Satz 1 BauGB genutzt werden darf.

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Der Kostenerstattungsbetrag und der Vorauszahlungsbetrag werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 5 Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Anforderung des Kostenerstattungsbetrages Eigentümer des Grundstückes oder Vorhabenträger ist. Eigentümer und Vorhabenträger können auch gesamtschuldnerisch herangezogen werden.

§ 6 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann, ohne daß ein Rechtsanspruch hierauf besteht, abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Kostenerstattungsbetrages.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Remshalden, den 29. Sept. 1999

Zeidler
Bürgermeister